

Satzung

Initiative für Bürgerinteresse und Bürgerbeteiligung e. V.

Brieselang – Bredow – Zeestow

– IBB –

§ 1 Verein und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative für Bürgerinteresse und Bürgerbeteiligung e.V.“ und trägt das Kürzel IBB.
2. Sitz des Vereins ist Brieselang.
3. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der IBB ist ein Bündnis von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Brieselang mit ihren Ortsteilen Bredow und Zeestow, das auf kommunalpolitischer Ebene zum Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner tätig ist.
2. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst den Bereich der Gemeinde Brieselang einschließlich der Ortsteile Bredow und Zeestow, des Landkreises Havelland und des Bundeslandes Brandenburg.
3. Der IBB arbeitet uneigennützig auf demokratischer und verfassungsmäßiger Grundlage.
4. Der IBB beteiligt sich an der politischen Willensbildung durch Information und Beratung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch Mitwirkung in den kommunalpolitischen Gremien ihres Tätigkeitsgebiets. Darüber hinaus wirkt sie auch im Rahmen der demokratischen und rechtlichen Möglichkeiten auf die Willensbildung von Ministerien, Parlamenten, Parteien und anderen Organisationen usw. ein.
5. Der IBB kandidiert bei den kommunalen Wahlen in seinem Tätigkeitsgebiet.
6. Der IBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der IBB anerkennen.
2. Das Mindestalter für den Eintritt in den IBB ist 16 Jahre.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung, jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) es grob gegen die Satzung des Vereins verstößt und / oder
 - b) es ihrer / seiner Beitragspflicht nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und / oder
 - c) es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder zu zerstören versucht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die schriftliche Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.
5. Der Ausschluss ist sofort wirksam
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
4. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der 31. März eines jeden Jahres – möglichst per Lastschriftverfahren.
5. Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird nicht - auch nicht anteilig - zurückerstattet. Die Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr bleibt bestehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Finanzen, Spenden

1. Mittel des IBB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie auf Beschluss des Vorstandes höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
4. Der Verein führt ein Vereinsbankkonto.
5. Bei der Führung der Konten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Der Vorstand ist zeichnungsberechtigt, wobei eine Unterschrift immer vom/von der Schatzmeister/in sein muss.
6. Zweckgerichtete Zuwendungen oder Spenden dürfen nur entsprechend des Zwecks verwendet werden. Über die Verwendung der anderen Zuwendungen bzw. Spenden entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.

8. Die Geschäftskonten wie auch die Buchführung ist einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen. Den Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
9. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können Verpflichtungen für den IBB nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vereinsvermögen eingehen. Die Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als € 500,- im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorratsbeschlüsse sind zulässig.

§ 8 Kommunikation

1. Jegliche Korrespondenz, Mitteilungen, Einladungen zu Sitzungen, Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese kann per Briefpost, Fax oder E-Mail verschickt werden. Maßgebend sind die Datenangaben in der Beitrittserklärung.
3. Ändern sich diese Daten so ist das Mitglied selber verantwortlich dem Vorstand diese zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, Amtsdauer, Zuständigkeit

1. Der Vorstand des IBB besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister(in) und
 - einem(r) 1. Beisitzer/in
 - einem(r) 2. Beisitzer/in
2. Der IBB wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des IBB.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Wählbar in den Vorstand und in Gremien sind nur IBB Mitglieder.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Vorstandswahl wird nach der Gründungsversammlung zeitlich getrennt durchgeführt:
 - a) Die Amtszeiten der / des Vorsitzenden und der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers enden erstmalig im letzten Quartal 2015. Die / Der Vorsitzende und die / der 1. Beisitzende sind zum Ablauf dieser Periode und dann im Rhythmus von 2 Kalenderjahren neu zu wählen.
 - b) Die Amtszeit der / des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers endet erstmalig im letzten Quartal 2016. Sie sind zum Ablauf dieser Periode und dann im Rhythmus von 2 Kalenderjahren neu zu wählen.

8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds. Die Funktion der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters darf aber nicht durch die / den Vorsitzende/n übernommen werden. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des ausscheidenden Mitglieds für die restliche Amtsperiode durchzuführen.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand erstellt einen Aufgabenkatalog zur Durchführung der Aufgaben und Geschäfte, zu den Verantwortlichkeiten und Befugnissen, welcher er unter sich nach Kompetenzen aufteilt. Dieser Katalog sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Personen kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.
11. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vertragsabschlüsse
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Vorstandssitzungen sind von der / dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie finden nach Bedarf statt oder unverzüglich, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 5 vollen Wochentagen ab Versanddatum.
14. Es können auch die Mitglieder oder Gäste zu einer erweiterten Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese sind aber nicht stimmberechtigt.
15. Dient eine erweiterte Vorstandssitzung zur Beratung aktueller politischer Ereignisse und Aufgaben außerhalb der offiziellen Mitgliederversammlungen, so kann diese öffentlich durchgeführt werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher ein. Das Absendedatum ist maßgebend.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen
 - Bestellung eines(r) Protokollführers(in)
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bestätigung, Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - Bekanntgabe eingegangener Anträge
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresbericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Vorstandes
 - Anträge
 - Satzungsänderungen
 Bei Bedarf:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl von Mitgliedern in Gremien
 - Auflösung des Vereins
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Mitglieder (mindestens aber 7 Mitglieder) zu Versammlungsbeginn anwesend sind.

6. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn nur noch weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Diese werden unter dem Tagesordnungspunkt Anträge behandelt. Eingegangene Anträge werden zu Beginn einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
9. Verspätete Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn mind. 25 % der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilen.
10. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet sowie mit Eingangsnachweis eingehen. Eingehende Anträge müssen vom Vorstand ohne Zögern den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist durch den/ie Protokollführer/in eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einer Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Alle Wahlen werden geheim durchgeführt.
3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand die Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Führt dieser Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Abstimmungen der Mitgliederversammlung können per Akklamation erfolgen, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
5. Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Die Auflösung des IBB kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
8. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 13 Schlichtungsausschuss

1. Für eine Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des IBB bzw. zwischen einzelnen Mitgliedern und bei Streitigkeiten über Auslegungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Schlichtungsausschuss wählen. Um die Handlungsfähigkeit des Ausschusses zu gewähren, sind je ein 1. und 2. Vertretungsmitglied zu wählen. Vor der erstmaligen Wahl eines Schlichtungsausschusses hat die Mitgliederversammlung Handlungs-/ Arbeitsgrundsätze für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses aufzustellen.
2. Macht die Mitgliederversammlung keinen Gebrauch von der Einrichtung eines Schlichtungsausschusses, entscheidet der Vorstand in den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 1 mehrheitlich. Befangene Vorstandsmitglieder dürfen an der Entscheidung nicht mitwirken. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder befangen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür mit 14 tägiger Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des IBB ist das restliche Vermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

§ 15 Sonstiges

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Brieselang, den 14. März 2013